

Suche nach Klarheit: Eine Bitte um Auflösung der Knoten in ‚Amoris Laetitia‘

1. Eine notwendige Vorbemerkung

Wenn vier Kardinäle den Brief an den Heiligen Vater Franziskus geschickt haben, dann ist das aus einer tiefen pastoralen Sorge heraus geschehen.

Wir haben eine ernste Verunsicherung vieler Gläubiger und eine große Verwirrung festgestellt, und zwar im Hinblick auf Fragen, die für das Leben der Kirche von großer Wichtigkeit sind. Wir haben festgestellt, dass auch innerhalb des Bischofskollegiums einander widersprechende Interpretationen des achten Kapitels von Amoris laetitia gegeben werden.

Die große Tradition der Kirche lehrt uns, dass der Ausweg aus Situationen wie dieser darin besteht, sich an den Heiligen Vater zu wenden und den Apostolischen Stuhl zu bitten, diejenigen Zweifel aufzulösen, welche die Ursache von Verunsicherung und Verwirrung sind.

Das, was wir tun, ist also ein Akt der Gerechtigkeit und der Liebe.

Ein Akt der Gerechtigkeit: Durch unsere Initiative bekennen wir, dass der Petrusdienst der Dienst der Einheit ist und dass Petrus – dem Papst – der Dienst zukommt, im Glauben zu stärken.

Ein Akt der Liebe: Wir wollen den Papst dabei unterstützen, Spaltungen und Entgegensetzungen vorzubeugen, indem wir ihn bitten, jede Mehrdeutigkeit zu zerstreuen.

Wir haben damit auch eine genau bestimmte Pflicht erfüllt. Nach dem Codex Iuris Canonici (Kan. 349) ist den Kardinälen, auch den jeweils einzelnen, die Aufgabe anvertraut, den Papst in seiner Sorge für die universale Kirche zu unterstützen.

Der Heilige Vater hat entschieden, nicht zu antworten. Wir haben diese seine souveräne Entscheidung als eine Einladung aufgefasst, das Nachdenken und die Diskussion fortzusetzen, friedlich und voller Respekt.

Und daher informieren wir das ganze Volk Gottes von unserer Initiative und stellen sämtliche Dokumente zur Verfügung.

Wir wollen hoffen, dass niemand dies nach dem Schema "Fortschrittliche-Konservative" interpretiert: Damit würde man vollständig fehlgehen. Wir sind tief besorgt um das wahre Wohl der Seelen, das höchste Gesetz der Kirche, und nicht darum, in der Kirche eine gewisse Art von Politik zu fördern.

Wir wollen hoffen, dass niemand uns – zu Unrecht – als Gegner des Heiligen Vaters und als Menschen beurteilt, denen es an Barmherzigkeit fehlt. Das, was wir getan haben und jetzt tun, entspringt aus der tiefen kollegialen Verbundenheit mit dem Papst und aus der leidenschaftlichen Sorge für das Wohl der Gläubigen.

Walter Kard. Brandmüller

Raymond L. Kard. Burke

Carlo Kard. Caffarra

Joachim Kard. Meisner

*

2. Der Brief der vier Kardinäle an den Papst

An den Heiligen Vater Franziskus
und zur Kenntnis an Seine Eminenz Kardinal Gerhard L. Müller

Heiliger Vater,

in der Folge der Publikation Ihres Nachsynodalen Apostolischen Schreibens "Amoris laetitia" sind seitens von Theologen und Gelehrten Interpretationen vorgetragen worden, die nicht nur divergieren, sondern auch im Gegensatz zueinander stehen, insbesondere im Hinblick auf das Kapitel VIII. Darüber hinaus haben die Kommunikationsmedien diese Auseinandersetzung weiter angefacht und dadurch bei vielen Gläubigen Ungewissheit, Verwirrung und Verunsicherung hervorgerufen.

Daher sind bei uns Unterzeichnern, aber auch bei vielen Bischöfen und Priestern zahlreiche Anfragen von Gläubigen aus unterschiedlichen sozialen Schichten eingegangen, welche die korrekte Interpretation betreffen, die dem Kapitel VIII des Apostolischen Schreibens zu geben ist.

Und nun erlauben wir uns, im Bewusstsein unserer pastoralen Verantwortung und in dem Wunsch, die Synodalität, zu der Eure Heiligkeit uns ermahnt, immer mehr Wirklichkeit werden zu lassen, und mit tiefem Respekt, Sie, Heiliger Vater, als obersten Lehrer des Glaubens, der vom Auferstandenen dazu berufen ist, seine Brüder im Glauben zu stärken, zu bitten, die Ungewissheiten zu beseitigen und Klarheit zu schaffen, indem Sie gütig Antwort geben auf die "Dubia", die wir diesem Brief beizulegen uns erlauben.

Möge Eure Heiligkeit uns segnen, während wir Ihnen ein stetes Gedenken im Gebet versprechen.

Walter Kard. Brandmüller
Raymond L. Kard. Burke
Carlo Kard. Caffarra
Joachim Kard. Meisner

Rom, den 19. September 2016

*

3. Die "Dubia"

1. Es stellt sich die Frage, ob es aufgrund dessen, was in "Amoris laetitia" Nr. 300–305 gesagt ist, nunmehr möglich geworden ist, einer Person im Bußsakrament die Absolution zu erteilen und sie also zur heiligen Eucharistie zuzulassen, die, obwohl sie durch ein gültiges Eheband gebunden ist, "more uxorio" mit einer anderen Person zusammenlebt – und zwar auch wenn die Bedingungen nicht erfüllt sind, die in "Familiaris consortio" (Nr. 84) festgelegt sind und dann in "Reconciliatio et paenitentia" (Nr. 34) und "Sacramentum caritatis" (Nr. 29) bekräftigt werden. Kann der Ausdruck "in gewissen Fällen" der Anmerkung 351 (zu Nr. 305) des Apostolischen Schreibens "Amoris laetitia" auf Geschiedene in einer neuen Verbindung angewandt werden, die weiterhin "more uxorio" zusammenleben?
2. Ist nach dem Nachsynodalen Apostolischen Schreiben "Amoris laetitia" (vgl. Nr. 304) die auf die Heilige Schrift und die Tradition der Kirche gegründete Lehre der Enzyklika "Veritatis Splendor" (Nr. 79) des heiligen Johannes Paul II. über die Existenz absoluter moralischer Normen, die ohne Ausnahme gelten und in sich schlechte Handlungen verbieten, noch gültig?
3. Ist es nach "Amoris laetitia" Nr. 301 noch möglich, zu sagen, dass eine Person, die habituell im Widerspruch zu einem Gebot des Gesetzes Gottes lebt – wie beispielsweise dem, das den Ehebruch verbietet (vgl. Mt 19,3–9) –, sich in einer objektiven Situation der habituellen schweren Sünde befindet (vgl. Päpstlicher Rat für die Gesetzestexte, Erklärung vom 24. Juni 2000)?
4. Soll man nach den Aussagen von "Amoris laetitia" (Nr. 302) über die "Umstände, welche die moralische Verantwortlichkeit vermindern", die auf die Heilige Schrift und die Tradition der Kirche gegründete Lehre der Enzyklika "Veritatis Splendor" (Nr. 81) des heiligen Johannes Paul II. für weiterhin gültig halten, nach der "die Umstände oder die Absichten niemals einen bereits in sich durch sein Objekt unsittlichen Akt in einen 'subjektiv' sittlichen oder als Wahl vertretbaren Akt verwandeln" können?
5. Soll man nach "Amoris laetitia" (Nr. 303) die auf die Heilige Schrift und die Tradition der Kirche gegründete Lehre der Enzyklika "Veritatis Splendor" (Nr. 56) des heiligen Johannes

Paul II. für weiterhin gültig halten, die eine kreative Interpretation der Rolle des Gewissens ausschließt und bekräftigt, dass das Gewissen niemals dazu autorisiert ist, Ausnahmen von den absoluten moralischen Normen zu legitimieren, welche Handlungen, die durch ihr Objekt in sich schlecht sind, verbieten?

*

4. Erläuternde Anmerkung von Seiten der vier Kardinäle

DER KONTEXT

Die "Dubia" (lateinisch: "Zweifel") sind formelle Fragen, die dem Papst und der Kongregation für die Glaubenslehre gestellt werden, um Klärungen hinsichtlich bestimmter Themen zu erbitten, welche die Lehre und die Praxis betreffen.

Das Besondere im Hinblick auf diese Anfragen besteht darin, dass sie so formuliert sind, dass sie als Antwort "Ja" oder "Nein" erfordern, ohne theologische Argumentation. Diese Weise, sich an den Apostolischen Stuhl zu wenden, ist nicht unsere Erfindung; sie ist eine jahrhundertealte Praxis.

Kommen wir zu der Sache, um die es konkret geht.

Nach der Publikation des Nachsynodalen Apostolischen Schreibens "Amoris laetitia" über die Liebe in der Familie hat sich eine breite Debatte entwickelt, vor allem über das achte Kapitel. Insbesondere sind die Abschnitte 300–305 Gegenstand auseinanderstrebender Interpretationen geworden.

Für viele – Bischöfe, Pfarrer, Gläubige – deuten diese Abschnitte einen Wandel in der Disziplin der Kirche an im Hinblick auf die Geschiedenen, die in einer neuen Verbindung leben, oder lehren ihn sogar ausdrücklich; andere dagegen vertreten, auch wenn sie den Mangel an Klarheit in den betreffenden Passagen und auch deren Mehrdeutigkeit einräumen, dennoch die Ansicht, dass diese selben Seiten in Kontinuität mit der vorhergehende Lehre des Lehramts gelesen werden könnten und keine Änderung in der Praxis und der Lehre der Kirche enthielten.

Durch pastorale Sorge um die Gläubigen dazu bewogen, haben vier Kardinäle einen Brief an den Heiligen Vater gesandt, und zwar in der Gestalt von "Dubia" – in der Hoffnung, auf diese Weise Klarheit zu bekommen, denn Zweifel und Unsicherheit sind stets in hohem Maße schädlich für die Hirten Sorge.

Die Tatsache, dass die Interpreten zu unterschiedlichen Ergebnissen gelangen, ist auch unterschiedlichen Weisen geschuldet, das christliche Leben aufzufassen. In diesem Sinne ist das, worum es in "Amoris laetitia" geht, nicht nur die Frage, ob diejenigen Geschiedenen, die eine neue Verbindung eingegangen sind, (unter bestimmten Bedingungen) wieder zu den Sakramenten zugelassen werden können oder nicht.

Vielmehr impliziert die Interpretation des Dokuments auch unterschiedliche, einander entgegengesetzte Zugänge zum christlichen Lebensstil.

Und so gilt: Während die erste Frage der "Dubia" ein praktisches Thema im Hinblick auf die zivil wiederverheirateten Geschiedenen betrifft, beziehen sich die anderen vier Fragen auf grundlegende Themen des christlichen Lebens.

DIE FRAGEN

Zweifel Nr. 1:

Es stellt sich die Frage, ob es aufgrund dessen, was in "Amoris laetitia" Nr. 300–305 gesagt ist, nunmehr möglich geworden ist, einer Person im Bußsakrament die Absolution zu erteilen und sie also zur heiligen Eucharistie zuzulassen, die, obwohl sie durch ein gültiges Eheband gebunden ist, "more uxorio" mit einer anderen Person zusammenlebt – und zwar auch wenn die Bedingungen nicht erfüllt sind, die in "Familiaris consortio" Nr. 84 festgelegt sind und dann in "Reconciliatio et paenitentia" Nr. 34 und "Sacramentum caritatis" Nr. 29 bekräftigt werden. Kann der Ausdruck "in gewissen Fällen" der Anmerkung 351 (zu Nr. 305) des Apostolischen Schreibens "Amoris laetitia" auf Geschiedene in einer neuen Verbindung angewandt werden, die weiterhin "more uxorio" zusammenleben?

Die erste Frage nimmt besonders Bezug auf "Amoris laetitia" Nr. 305 und auf die Fußnote 351. Die Anmerkung 351 erwähnt, wenn sie speziell von den Sakramenten der Buße und der Kommunion spricht, die zivil wiederverheirateten Geschiedenen nicht, und auch der Haupttext tut dies nicht.

Der Abschnitt 84 des Apostolischen Schreibens "Familiaris consortio" von Papst Johannes Paul II. hat bereits die Möglichkeit ins Auge gefasst, zivil wiederverheiratete Geschiedene zu den Sakramenten zuzulassen. Er nennt drei Bedingungen:

- Die betreffenden Personen können sich nicht trennen, ohne ein neues Unrecht zu begehen (beispielsweise könnten sie für die Erziehung ihrer Kinder Verantwortung tragen).
- Sie übernehmen die Verpflichtung, gemäß der Wahrheit ihrer Situation zu leben, indem sie aufhören, zusammenzuleben, als ob sie Mann und Frau wären ("more uxorio"), und sich der Akte enthalten, welche Eheleuten vorbehalten sind.

– Sie vermeiden es, Anstoß zu geben (das heißt, sie vermeiden das In-Erscheinung-Treten der Sünde, um die Gefahr zu vermeiden, dass sie andere zum Sündigen hinführen).

Die von "Familiaris consortio" (Nr. 84) und von den darauf folgenden Dokumenten genannten Bedingungen werden unmittelbar vernünftig erscheinen, sobald man sich daran erinnert, dass die eheliche Verbindung nicht allein auf gegenseitiger Zuneigung beruht und dass die sexuellen Akte nicht lediglich eine Aktivität unter den anderen sind, die das Paar vollzieht.

Die sexuellen Beziehungen sind für die eheliche Liebe da. Sie sind etwas so Wichtiges, so Gutes und so Wertvolles, dass sie einen besonderen Kontext erfordern: den Kontext der ehelichen Liebe. Daher müssen nicht nur die Geschiedenen sich enthalten, die in einer neuen Verbindung leben, sondern auch all diejenigen, die nicht verheiratet sind. Für die Kirche hat das sechste Gebot – "Du sollst nicht ehebrechen" – immer jede Ausübung der menschlichen Sexualität mit umfasst, die keine eheliche ist, das heißt jede Art von sexuellen Akten außer denjenigen, die mit dem eigenen rechtmäßigen Ehegatten vollzogen werden.

Es scheint, dass die Kirche, wenn sie diejenigen Gläubigen zur Kommunion zulassen würde, die sich von ihrem rechtmäßigen Ehegatten getrennt haben oder sich von ihm haben scheiden lassen und die eine neue Verbindung eingegangen sind, in der die so leben, als ob sie Mann und Frau wären, durch diese Praxis der Zulassung einen der folgenden Sätze lehren würde im Hinblick auf die Ehe, die menschliche Sexualität und das Wesen der Sakramente:

– Eine Scheidung löst das Eheband nicht auf, und die Partner der neuen Verbindung sind nicht verheiratet. Trotzdem können Personen, die nicht verheiratet sind, unter bestimmten Bedingungen in legitimer Weise Akte sexueller Intimität vollziehen.

– Eine Scheidung löst das Eheband auf. Personen, die nicht verheiratet sind, können nicht in legitimer Weise sexuelle Akte vollziehen. Die Geschiedenen und Wiederverheirateten sind auf legitime Weise verheiratet, und ihre sexuellen Akte sind auf erlaubte Weise eheliche Akte.

– Eine Scheidung löst das Eheband nicht auf, und die Partner der neuen Verbindung sind nicht miteinander verheiratet. Personen, die nicht verheiratet sind, dürfen keine sexuellen Akte vollziehen. Daher leben die zivil wiederverheirateten Geschiedenen in einer Situation habitueller, öffentlicher, objektiver und schwerer Sünde. Wenn die Kirche Personen zur Eucharistie zulässt, bedeutet das jedoch nicht, dass sie auch ihren öffentlichen Lebenswandel gutheißt; der Gläubige kann auch im Bewusstsein schwerer Sünde zum eucharistischen Tisch hinzutreten. Um im Bußsakrament die Absolution zu empfangen, ist nicht immer der Vorsatz erforderlich, sein Leben zu ändern. Die Sakramente sind also vom Leben losgelöst: Die christlichen Riten und der Kult bewegen sich in einer anderen Sphäre als das christliche moralische Leben.

*

Zweifel Nr. 2:

Ist nach dem Nachsynodalen Apostolischen Schreiben "Amoris laetitia" (vgl. Nr. 304) die auf die Heilige Schrift und die Tradition der Kirche gegründete Lehre der Enzyklika "Veritatis Splendor" (Nr. 79) des heiligen Johannes Paul II. über die Existenz absoluter moralischer Normen, die ohne Ausnahme gelten und in sich schlechte Handlungen verbieten, noch gültig?

Der zweite Zweifel betrifft die Existenz der sogenannten in sich schlechten Handlungen. Der Abschnitt 79 der Enzyklika "Veritatis splendor" vertritt die Auffassung, dass es möglich sei "die bewusste Wahl einiger Verhaltensweisen bzw. konkreter Handlungen nach ihrer Spezies [...] als sittlich schlecht zu bewerten, ohne die Absicht, mit der diese Wahl vollzogen wurde, oder ohne die Gesamtheit der vorhersehbaren Folgen jener Handlungen für alle betroffenen Personen zu berücksichtigen".

Die Enzyklika lehrt also, dass es Handlungen gibt, die immer schlecht sind, die durch moralische Normen verboten sind, die ohne Ausnahme verpflichten ("moralische Absoluta"). Diese moralischen Absoluta sind immer negativ, das heißt, sie sagen uns, was wir nicht tun dürfen: "Du sollst nicht töten", "Du sollst nicht ehebrechen". Lediglich negative Normen können ohne Ausnahme verpflichten.

Nach "Veritatis splendor" ist im Falle in sich schlechter Handlungen keine Unterscheidung der Umstände oder der Intentionen notwendig. Das gilt auch dann, wenn ein Geheimagent aus der Frau des Terroristen, falls er mit ihr einen Ehebruch begehen würde, wertvolle Informationen herausholen könnte, um so das Vaterland zu retten. (Das klingt wie ein Beispiel aus einem James-Bond-Film, ist aber schon vom heiligen Thomas von Aquin in "De Malo", q. 15, a. 1 erörtert worden.) Johannes Paul II. vertritt die Auffassung, dass die Absicht (hier "das Vaterland retten") die Spezies der Handlung ("Ehebruch begehen") nicht verändere und dass es genüge, die Spezies der Handlung ("Ehebruch") zu kennen, um zu wissen, dass man sie nicht tun darf.

*

Zweifel Nr. 3:

Ist es nach "Amoris laetitia" Nr. 301 noch möglich, zu sagen, dass eine Person, die habituell im Widerspruch zu einem Gebot des Gesetzes Gottes lebt – wie beispielsweise dem, das den Ehebruch verbietet (vgl. Mt 19,3–9) –, sich in einer objektiven Situation der habituellen schweren Sünde befindet (vgl. Päpstlicher Rat für die Gesetzestexte, Erklärung vom 24. Juni 2000)?

Im Abschnitt 301 erinnert "Amoris laetitia" daran, dass die Kirche "im Besitz einer soliden Reflexion über die mildernden Bedingungen und Umstände" ist. Und sie schließt: "Daher ist es nicht mehr möglich zu behaupten, dass alle, die in einer sogenannten ‚irregulären‘ Situation leben, sich in einem Zustand der Todsünde befinden und die heiligmachende Gnade verloren haben."

In der Erklärung vom 24. Juni 2000 wollte der Päpstliche Rat für die Gesetzestexte den Kanon 915 des Codex Iuris Canonici klären, der sagt: "Zur heiligen Kommunion dürfen nicht zugelassen werden [...] sowie andere, die hartnäckig in einer offenkundigen schweren Sünde verharren." Die Erklärung des Päpstlichen Rates sagt, dass dieser Kanon auch auf diejenigen Gläubigen anwendbar ist, die geschieden und zivil wiederverheiratet sind. Sie stellt klar, dass die "schwere Sünde" objektiv verstanden werden muss, da ja derjenige, der die Kommunion austeilt, keine Möglichkeit hat, die subjektive Zurechenbarkeit der jeweiligen Personen zu beurteilen.

Für die Erklärung betrifft also die Frage der Zulassung zu den Sakramenten das Urteil über die objektive Lebenssituation der jeweiligen Person und nicht das Urteil, dass diese Person sich im Stand der Todsünde befinde. Sie könnte nämlich subjektiv nicht vollständig verantwortlich sein, oder auch gar nicht.

Auf derselben Linie liegt es, wenn der heilige Johannes Paul II. in seiner Enzyklika "Ecclesia de Eucharistia" (Nr. 37) daran erinnert, "dass das Urteil über den Gnadenstand nur dem Betroffenen zukommt, denn es handelt sich um ein Urteil des Gewissens". Also hat die von "Amoris laetitia" vorgetragene Unterscheidung zwischen der subjektiven Situation der Todsünde und der objektiven Situation der schweren Sünde ein solides Fundament in der Lehre der Kirche.

Johannes Paul II. besteht jedoch weiterhin auch darauf: "Aber in den Fällen, in denen ein äußeres Verhalten in schwerwiegender, offenkundiger und beständiger Weise der moralischen Norm widerspricht, kommt die Kirche nicht umhin, sich in ihrer pastoralen Sorge um die rechte Ordnung der Gemeinschaft und aus Achtung vor dem Sakrament in Pflicht nehmen zu lassen." Er bestätigt also erneut die Lehre des oben erwähnten Kanons 915.

Die Frage 3 der "Dubia" möchte also klären, ob es auch nach "Amoris laetitia" noch möglich ist, zu sagen, dass diejenigen Personen, die habituell im Widerspruch zum Gebot des Gesetzes Gottes leben, in einer objektiven Situation habitueller schwerer Sünde leben – auch wenn es aus gewissen Gründen nicht sicher ist, ob ihre habituelle Übertretung ihnen subjektiv zurechenbar ist.

Zweifel Nr. 4:

Soll man nach den Aussagen von "Amoris laetitia" Nr. 302 über die "Umstände, welche die moralische Verantwortlichkeit vermindern", die auf die Heilige Schrift und die Tradition der Kirche gegründete Lehre der Enzyklika "Veritatis Splendor" (Nr. 81) des heiligen Johannes Paul II. für weiterhin gültig halten, nach der "die Umstände oder die Absichten niemals einen bereits in sich durch sein Objekt sittenlosen Akt in einen 'subjektiv' sittlichen oder als Wahl vertretbaren Akt verwandeln" können?

Im Abschnitt 302 betont "Amoris laetitia", dass "ein negatives Urteil über die objektive Situation kein Urteil über die Anrechenbarkeit oder die Schuldhaftigkeit der betreffenden Person" beinhalte. Die "Dubia" nehmen Bezug auf die Lehre, wie sie von Johannes Paul II. in "Veritatis splendor" formuliert worden ist: Danach verwandeln Umstände oder gute Absichten niemals eine in sich schlechte Handlung in eine entschuldbare oder auch gute.

Die Frage lautet, ob "Amoris laetitia" der Aussage zustimmt, dass keine Handlung, die das Gesetz Gottes übertritt (wie Ehebruch, Diebstahl, Meineid), jemals, auch unter Berücksichtigung der Umstände, welche die persönliche Verantwortung mildern, entschuldbar oder auch gut werden kann.

Sind diese Handlungen, welche die Tradition der Kirche als schwere Sünden und als in sich schlecht bezeichnet hat, weiterhin zerstörerisch und schädlich für jeden, der sie begeht, in welchem subjektiven Verantwortlichkeitsstatus er sich auch befinden mag?

Oder können diese Handlungen in Abhängigkeit vom subjektiven Status der Person und von den Umständen und von den Intentionen aufhören, schädlich zu sein, und lobenswert oder wenigstens entschuldbar werden?

*

Zweifel Nr. 5:

Soll man nach "Amoris laetitia" Nr. 303 die auf die Heilige Schrift und die Tradition der Kirche gegründete Lehre der Enzyklika "Veritatis Splendor" (Nr. 56) des heiligen Johannes Paul II. für weiterhin gültig halten, die eine kreative Interpretation der Rolle des Gewissens ausschließt und bekräftigt, dass das Gewissen niemals dazu autorisiert ist, Ausnahmen von den absoluten moralischen Normen zu legitimieren, welche Handlungen, die durch ihr Objekt in sich schlecht sind, verbieten?

"Amoris laetitia" sagt (in Nr. 303): Das "Gewissen kann nicht nur erkennen, dass eine Situation objektiv nicht den generellen Anforderungen des Evangeliums entspricht. Es kann auch aufrichtig und ehrlich das erkennen, was vorerst die großherzige Antwort ist, die man

Gott geben kann [...]". Die "Dubia" erbitten eine Klärung dieser Aussagen, da sie divergente Interpretationen zulassen.

Für diejenigen, welche die Idee eines kreativen Gewissens ins Spiel bringen, können die Vorschriften von Gottes Gesetz und die Norm des individuellen Gewissens in Spannung oder auch im Gegensatz zueinander stehen, wobei das letzte Wort immer dem Gewissen zukommen solle, das die letzte Entscheidung trifft im Hinblick auf gut und böse. "Veritatis splendor" (Nr. 56) sagt: "Auf dieser Grundlage maßt man sich an, die Zulässigkeit sogenannter ‚pastoraler‘ Lösungen zu begründen, die im Gegensatz zur Lehre des Lehramtes stehen, und eine ‚kreative‘ Hermeneutik zu rechtfertigen, nach welcher das sittliche Gewissen durch ein partikulares negatives Gebot tatsächlich nicht in allen Fällen verpflichtet würde."

Nach dieser Sichtweise wird es für das Gewissen niemals genügen, zu wissen: "Dies ist Ehebruch", "Dies ist Mord", um zu wissen, dass es sich um etwas handelt, was nicht getan werden darf und soll.

Vielmehr solle man auch auf die Umstände und die Intentionen schauen, um zu wissen, ob diese Handlung nicht schlussendlich entschuldbar oder auch verpflichtend sein kann (vgl. Frage 4 der "Dubia"). Für diese Theorien könnte das Gewissen nämlich auf legitime Weise entscheiden, dass in einem bestimmten Fall der Wille Gottes für mich in einer Handlung besteht, mit der ich eines seiner Gebote übertrete. "Du sollst nicht ehebrechen" würde gerade noch als eine allgemeine Norm angesehen. Hier und jetzt und angesichts meiner guten Absichten wäre Ehebruch zu begehen dasjenige, was Gott wirklich von mir verlangt. So gesehen wären Fälle von tugendhaftem Ehebruch, legalem Mord und verpflichtendem Meineid mindestens vorstellbar.

Das würde bedeuten, dass man das Gewissen auffassen würde als eine Instanz, autonom zu entscheiden hinsichtlich gut und böse, und das Gesetz Gottes als eine Last, die willkürlich auferlegt worden ist und die an einem gewissen Punkt zu unserem wahren Glück im Widerspruch stehen könnte.

Jedoch entscheidet das Gewissen nicht über gut und böse. Die Idee einer "Gewissensentscheidung" ist irreführend. Der dem Gewissen eigene Akt ist das Urteilen und nicht das Entscheiden. Es sagt: "Das ist gut", "Das ist schlecht". Dieses Gutsein oder Schlechtsein hängt nicht von ihm ab. Es nimmt das Gutsein oder Schlechtsein einer Handlung hin und erkennt es an, und um das zu tun, das heißt um zu urteilen, braucht das Gewissen Kriterien; es ist vollständig abhängig von der Wahrheit.

Die Gebote Gottes sind eine willkommene Hilfe, die dem Gewissen geschenkt ist, damit es die Wahrheit erfassen und somit wahrheitsgemäß urteilen kann. Die Gebote Gottes bringen die Wahrheit zum Ausdruck über das Gute, über unser tiefstes Sein, und erschließen etwas Entscheidendes im Hinblick darauf, wie man gut leben kann.

Auch Papst Franziskus drückt sich in "Amoris laetitia" (Nr. 295) in denselben Begriffen aus:
"Denn das Gesetz ist auch ein Geschenk Gottes, das den Weg anzeigt, ein Geschenk für alle
ohne Ausnahme".